

Änderungen

alt

neu

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text jeweils die männliche Form gewählt; sie gilt jedoch gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 3 Versammlungsleitung

(2) Ist der Vorsitzende **an**wesend, leitet die Versammlung der nächste Stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart. Ist auch kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt das älteste anwesende Mitglied den Versammlungsleiter.

(2) Ist der Vorsitzende **ab**wesend, leitet die Versammlung der nächste Stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart. Ist auch kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt das älteste anwesende Mitglied den Versammlungsleiter.

§ 11 Wahlen

(3) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

(3) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen, in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.

(4) ...

(4) Wahlen werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durchgeführt und gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet und nicht mitgezählt.

(5) ...

(5) ...

(6) ...

(6) ...

(7) Die Stimmzettel sind nach den Wahlen vom Versammlungsleiter in einem Umschlag zu versiegeln. Der Umschlag wird vom Vorstand verschlossen aufbewahrt und nach einem Jahr ungeöffnet vernichtet.

(7) ...

(8) Bei nicht offenen Wahlen sind die Stimmzettel nach den Wahlen vom Versammlungsleiter in einem Umschlag zu versiegeln. Der Umschlag wird vom Vorstand verschlossen aufbewahrt und nach einem Jahr ungeöffnet vernichtet.

§ 12 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird als Team gewählt. Dazu werden ein oder mehrere Wahlvorschläge mit jeweils einem kompletten Vorstandsteam zur Wahl gestellt. Ein Mitglied kann auf mehr als einer Liste kandidieren.

(1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung benannter Wahlleiter. Nach dessen Wahl übernimmt der 1. Vorsitzende selbst die Leitung der anderen Wahlen.

(2) Gewählt ist das Team mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählen.

(2) Gewählt ist der Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählen.

(3) Erreicht im ersten Wahlgang kein Wahlvorschlag die Mehrheit der Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden (oder mehr) Listen mit den meisten Stimmen durchzuführen.

(3) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden (oder mehr) Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.

§ 14 Wahl in den Ehrenrat

(1) Sinkt die Zahl der Ehrenmitglieder unter drei, so sind die vakanten Plätze im Ehrenrat durch Wahl erfahrener Mitglieder aufzufüllen.

(1) Sinkt die Zahl der Ehrenratsmitglieder unter drei, so sind die vakanten Plätze im Ehrenrat durch Wahl erfahrener Mitglieder aufzufüllen.

(2) ...

(2) ...

(3) ...

(3) ...